

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

23. Juni 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 32/98

Anfrage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Disagiorück erstattung, BGH-Urteil vom 27.01.1998, XI ZR 158/97

Sachverhalt

1. Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1998 eingehender mit der Berechnungsweise bei der Rück erstattung eines Disagios bei vorzeitiger Beendigung eines Kredites auseinandergesetzt.

Zunächst werden die in der Vergangenheit noch schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen Bearbeitungsgebühr und Disagio im Sinne einer generellen Regelung insoweit gelöst, als es nunmehr heißt: "Das Disagio ist nach der neueren Rechtsprechung des erkennenden Senats in der Regel als ein laufzeitabhängiger Ausgleich für den vertraglich vereinbarten niedrigeren Nominalzins anzusehen." Damit ist es den "(laufzeitabhängigen) Zinsen zuzuordnen".

Weiter führt der BGH aus, daß das Disagio bei Vertragsschluß fällig wird und durch die Verrechnung mit der Kreditschuld die Disagiozahlung auch erfüllt ist. Damit entstehe bereits bei Vertragsabschluß ein Anspruch auf den vollen Betrag auch des Disagios, in dem der Nettokapitalbetrag des Darlehens um das Disagio entsprechend erhöht geschuldet wird. Nur diese Konstruktion könne im übrigen die zumeist steuerrechtlich verfolgten Zwecke erfüllen, da ein auflösend bedingtes Disagio nicht bereits in dem Jahr geflossen ist, in dem es steuerrechtlich geltend gemacht wird.

Wörtlich heißt es: “Der Bereicherungsanspruch des Darlehensnehmers auf anteilige Disagioerstattung entsteht daher nicht abschnittsweise, sondern im Zeitpunkt der vorzeitigen Kreditvertragsbeendigung in vollem Umfang.”

2. Ferner wird festgelegt, daß die Verteilung des Disagios auf die Laufzeit des Kredites nach folgenden Regeln erfolgt:
 - Für die Berechnung ist nicht der Effektivzinssatz, sondern der Nominalzinssatz entscheidend, der sich ergibt, wenn man die laufzeitabhängigen Zinsen zuzüglich des Disagios mit einem Nominalzinssatz über die ganze Laufzeit so verteilt, daß die Summe dieser laufzeitabhängigen Kosten mit der Summe aus den Vertragszinsen plus Disagio identisch sind.
 - Bei dieser Berechnung wird damit das Disagio unter Beachtung eines stetig wachsenden Tilgungsanteils auf die Laufzeit verteilt. Eine lineare Verteilung, bei der ein entsprechend größerer Anteil auf die Restlaufzeit entfallen würde, wird damit vom BGH abgelehnt.
1. Schließlich stellt der BGH fest, daß ab Vorfälligkeit des Darlehens die Bank für den geschuldeten Disagioerstattungsbetrag eine Nutzungsentschädigung im Sinne des § 818 Satz 2 BGB herauszugeben hat, wobei der BGH “die vom Berufungsgericht nach § 287 ZPO vorgenommene Schätzung der Höhe des Bereicherungsanspruches auf durchschnittlich 7 % p.a.” für rechtlich nicht zu beanstanden hält. Dies bedeutet, daß im Unterschied zu den Verzugsschäden keine auf die Monatszinssätze abstellende Bereicherung berechnet werden muß, sondern ein durchschnittlicher Zinssatz genommen werden kann, der einfach mit der Laufzeit multipliziert werden kann: (Zusatz * geschuldeter Betrag * Monate /. 2). Immerhin geht der BGH auch davon aus, daß von dem hier höher angenommenen durchschnittlichen Zinssatz ein angemessener Kostenanteil für den Einsatz von personaltechnischen Mitteln und Know-how in Abzug gebracht werden durfte.

Stellungnahme

1. BGH und BAUFUE

Die vom Bundesgerichtshof festgelegte Berechnungsweise der Disagioerstattung entspricht der Berechnungsweise, wie sie in dem Programm BAUFUE vom IFF für die Verbraucherzentralen bereits vor längerer Zeit programmiert wurde. Danach werden zunächst die Zinsen mit dem Nominalzinssatz auf das um das Disagio sowie um andere Einmalgebühren erhöhte Kapital bis zum Ende der Zinsbindung berechnet und in einer Summe ausgeworfen. Anschließend probiert das Programm einen Zinssatz aus, der sich ergibt, wenn auf den Kapitalbetrag zuzüglich der Einmalkosten aber ohne Berücksichtigung des Disagios laufzeitabhängige Zinsen in einer Höhe gerechnet werden, daß sie im Ergebnis nicht nur die vorher errechneten Zinsbeträge, sondern den Betrag zuzüglich des Disagios ergeben.

Anschließend werden, wie sich aus dem Ausdruck ergibt, beide Zahlungsverläufe gegenübergestellt und miteinander saldiert, so daß der Unterschied zwischen beiden Zahlungsströmen sich als das im Zins ausgedrückte Disagio pro Monat ergibt. Summiert man diese Differenzbeträge auf, so erhält man entsprechend den Betrag des Disagios.

2. Effektiv- und Nominalzins

Professor Seckelmann, der Kläger in dem Rechtsstreit beim Bundesgerichtshof war und durch seine Publikationen über das Zinsrecht sowie sein Gutachten für die Europäische Kommission über Effektivzinberechnungen in der Wissenschaft bekannt ist, konnte sich insofern nicht durchsetzen, als er die Auffassung vertrat, daß eine Disagiorückerstattung rückwirkend nicht zu einer Veränderung des Effektivzinssatzes führen dürfe. Ähnlich hatte bereits Dr. Wehrt bei der Tilgungsverrechnung und seinerzeit auch die VZ Nordrhein-Westfalen und Stiftung Warentest argumentiert, die deshalb den Effektivzins als den eigentlich vertraglich vereinbarten Preis auch für die Rückrechnung anwenden sollten. Ebenso wie bei der Tilgungsverrechnung ist der BGH dem auch bei der Disagiorückerstattung deutlich entgegengetreten:

“Ob die Benutzung des Nominalzinssatzes finanzmathematisch im Ergebnis zu einer höheren Effektivverzinsung führt, ist rechtlich bedeutungslos ... Die in neueren Gesetzen niedergelegte Pflicht zur Angabe des anfänglichen Effektivzinssatzes ... soll im Interesse des Verbrauchers lediglich die wirtschaftlichen Auswirkungen der getroffenen Abreden aufzeigen und den Vergleich der Darlehensbedingungen verschiedener Anbieter erleichtern.”

3. Verbrauchersicht

Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Effektivzins nur Kostenausdruck aber nicht Kostenberechnungsmethode ist, was sowohl für die korrekte Tilgungsverrechnung wie auch für die Disagiorückerstattung und wie schließlich auch für die zulässigen Methoden der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung entscheidend ist.

Dieses Ergebnis ist in der Tat nicht das für den Verbraucher günstigste Ergebnis. Tatsächlich wird nämlich der Schaden, der dem Verbraucher dadurch entsteht, daß ein Disagio bereits lange im voraus gezahlt und verzinst wurde, das letztlich nicht “gebraucht” wurde, weil die Restlaufzeit nicht mehr in Anspruch genommen wurde, nicht erstattet. Vielmehr läßt der BGH und so auch das Programm BAUFUE nur den Nominalwert des auf die Laufzeit verteilten Disagios erstatten, nicht aber den Gegenwartswert.

Die Verbraucher müssen damit in Kauf nehmen, daß sich der Effektivzins ihres Kredites geringfügig erhöht darstellt, wenn sie ihn vorzeitig beenden. Dies ist allerdings keine Besonderheit der Disagioerstattung. Es ist in der Rechtsprechung nämlich auch anerkannt, daß die in den Effektivzins einzurechnenden Einmalgebühren wie insbesondere die Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht anteilig zu erstatten sind. Im gesamten Konsumenten- und Hypothekenkredit gilt damit die Regel, daß man bei vorzeitiger Beendigung eines Kredites Verluste macht, die sich rückwirkend in einem anderen Effektivzins auswirken könnten. Die EU-Richtlinie schließt aber ausdrücklich die Beachtung dieser Wirkungen aus.

Gleichwohl ist dem BGH letztlich zuzustimmen, weil an der rechtlichen Regel, daß die Vertragsparteien auch die Modalitäten der Berechnung von Kosten vertraglich vereinbaren können, wohl nicht zu rütteln ist.

4. Regeln

Es bleiben somit folgende Regeln zu beachten, die bereits in dem BAUFUE-Modul entsprechend enthalten sind:

1. Ein Disagio ist grundsätzlich bei vorzeitiger Kreditbeendigung anteilig zu erstatten.
2. Der Erstattungsbetrag ist im Zeitpunkt der Vorfälligkeit erst fällig und erst ab dann nach den Grundsätzen des Wertersatzes bei Bereicherung zu verzinsen.
3. Dieser Anspruch ist ein Bereicherungsanspruch und verjährt damit in 30 Jahren.
4. Die Nutzung der Bank kann in einem Hypothekenzinssatz ausgedrückt werden, der als Durchschnittszinssatz für die gesamte Laufzeit genommen wird, wobei ein angemessener Abschlag für Aufwendungen, die zur Durchführung einer Hypothek notwendig sind, gemacht werden können. 7 % als langfristiger Durchschnittszinssatz wurde akzeptiert.
5. Das Disagio wird stufenmäßig auf den Kredit entsprechend dem Tilgungsfortschritt verteilt. Dabei werden nur die laufzeitabhängigen Kosten, wie sie im Nominalzinssatz ausgedrückt sind, berücksichtigt. Es wird somit ein Nominalzinssatz mit Disagio und ein Nominalzinssatz ohne Disagio benutzt und gegenübergestellt.
6. Eine Berechnung mit Effektivverzinsung oder die Benutzung der finanzmathematisch exakteren exponentiellen Methode ist, soweit sie nicht besonders auch vertraglich vereinbart ist, unzulässig.

5. Sondertilgungen

Der BGH ist nicht besonders darauf eingegangen, wie im Fall von Sondertilgungen zu verfahren ist.

Hier geht das IFF davon aus, daß der Kredit entsprechend den Sondertilgungen mathematisch in parallellaufende Kredite aufzuteilen ist, auf die dann das Disagio proportional aufzuteilen ist. Für jeden dieser Kreditteile wird dann eine Disagioerstattung errechnet. Dies bedeutet z.B., daß ein Kredit von DM 100.000,-- bei dem eine Sondertilgung nach der Hälfte der Laufzeit in Höhe von DM 50.000,-- möglich ist, in zwei Kredite von DM 50.000,-- zu zerlegen ist. Auf den vorzeitig beendigten zweiten Kredit ist dann die Hälfte des Disagios entsprechend anteilig zu berechnen. Auf diesen Kredit entfällt dann auch ebenso der Anteil von allen übrigen Gebühren und Kosten ebenso wie Zinsen zur Hälfte.